

Vertrauen auf den Hl. Geist, Wahrhaftigkeit, Einheitsbemühen, Dienstfeier. Kernpunkt: Barmherzigkeit. Ein missverständliches Wort, das auf Unverständnis der „Gerechten“ trifft, schon bei Jesus selbst, heute in einer unbarmherzigen Gesellschaft, die die Kirche leicht auf eine Moral-Institution reduziert (78–81: Versuch am Beispiel der Abtreibung). Es geht (Joh 15,15) um unvoreingenommenen Aufbau von Freundschaft.

IV. Welche Beispiele helfen? (90–193). Hier wird berichtet, wie die „Gemeinschaft Emmanuel“ und an ihren Evangelisationsschulen ausgebildete junge Leute ein neues lebendiges Miteinander mit Pfarrgemeinden erreicht haben, von der einjährigen Vorbereitung bis zur Durchführung in zwei Grundrichtungen: Die Kirche macht sich auf den Weg zu den Menschen (Hausbesuche, Straßenmission, Hauskreise, Schulbesuche, Treffen in Cafés, Banken, Diskotheken, Geschäften ...) – Die Menschen werden eingeladen in die Kirche („Offene Kirche“, Aussprache (Anhören) über Glück und Kummer, Gebet miteinander, Anbetung, neue Gottesdienstformen ...). Hilfreich sind Schautafeln zu Organisation und Leitung, Programmraaster mit konkreten Anleitungen und Tipps für die einzelnen „Bausteine“, vom Hausbesuch bis zum Glaubens-Dinner bei Freunden oder Straßenfesten, der „Valentinsaktion“ (Liebesbriefe von Gott) sowie Treffen mit Armen und Kranken und eigenen Missionsgottesdiensten ... Schließlich geht es um das ermutigende Experiment von großen Stadtmissionen in Wien (2003), Paris (2004), Lissabon (2005), Brüssel (2006) und Budapest (2007).

V. Wer trägt heute diese Mission? Ernstliche Anfragen an die amtliche Kirche: „Vom hohen Ross steigen“ (196). „Wie sehr hat die Kirche selbst den Aufruf zu einer tiefgreifenden Umkehr in sich aufgenommen?“ (197). Aufbruch aus den geschlossenen Milieus. In der Tat sollte es eher absichtslos um die Menschen gehen als um Platz und Einfluss der Kirche in der Gesellschaft (203). Der seelsorglichen Anthropozentrik: „Christus hat sein Leben am Kreuz für die Menschen (!) hingegeben – in Gehorsam zum Vater“, gäbe ich doch gern einen Stubser in Richtung Theo-/Patrizentrik (unter Verweis auf die Gebets-Innigkeit zwischen Vater und Sohn [Joh 17], so sehr beide offenbar nichts anderes füreinander haben als just uns). Nicht zuletzt steht eine neue missionarische Gemeinsamkeit von Laien und Klerikern an, in gegenseitigem Dienst, gegen Klerikalismus und Machtdenken auf beiden Seiten [oder ginge es eher um die Spannung von „Volk“ und Amt? Wobei zu ersterem auch der „gewöhnliche“ Klerus zählt und mit letzterem nicht der Bischof gemeint ist, sondern die Ordinarie]. Stichwort Entweltlichung. – VI. Welche Rolle kann das Christentum in Europas Gesellschaft spielen? Das Werte-Vakuum wächst; Wahrheitssuche und Herzensbildung; Vom Vater-Gott her sind alle Menschen Geschwister, alle Menschen und Völker gleich; Verzeihung könnte den Teufelskreis der Feindschaft sprengen; die Schöpfungsbotschaft dem vergreisenden Europa neue Lebensfreude schenken. – Ein Anhang bringt Dankberichte zu Gemeindefeldmissionen, in Auswahl eine Vorstellung von Glaubens- und Missionskursen (auch in der evangelischen Kirche), ein Gebet um Barmherzigkeit (nach Texten von Sr. Faustyna), zuletzt ein Verzeichnis verwendeter und weiterführender Literatur.

Ein praktisches Handbuch, kein wissenschaftliches Werk, aber eines, auf das für Praxis wie Theorie auch hier mit Dank und nachdrücklicher Empfehlung hinzuweisen ist.

J. SPLETT

PATZELT, WERNER J. / BACK, GERLINDE, *Agape*. Sinn und Form einer ökumenischen Laienliturgie. Frankfurt am Main: Verlag und Vertrieb der action 365 2014. 158 S., ISBN 978-3-941290-29-7.

Die Kirchen haben es in unserer Zeit und in unseren Breiten nicht leicht. Das trifft für die katholische Kirche ebenso zu wie für die evangelische; denn sie haben ihren Weg in einer weitgehend säkularen Gesellschaft zu finden und zu gehen. Diese ist durch Optionen bestimmt, die viele der überlieferten Formen des kirchlichen Lebens und des gläubigen Sprechens haben erschaffen lassen. So befinden sich die Kirchen in einer Situation der Schwäche. Sie zeigt sich – in der katholischen Kirche, die die Verf. des vorliegenden Buches nicht ausschließlich, aber doch vorwiegend im Blick haben – auch darin, dass die Zahl der Priester, die ein einigermaßen flächendeckendes Gottesdienstangebot gewährleisten könnten, stark zurückgegangen ist und weiter abnehmen wird. Dies ist einer der

situationsbedingten Gründe dafür, dass der Einsatz christlicher Laien zur Weitergabe des Glaubens und zur Gestaltung kirchlich bestimmten Lebens ganz neu dringlich geworden ist.

Eine seit einigen Jahrzehnten existierende geistliche Bewegung von katholischen und evangelischen Christen, die ihren laikalen und ökumenischen Charakter immer stark betont hat, läuft unter dem Namen „action 365“. Ihre Mitglieder leben aus der täglichen Begegnung mit dem in der Bibel aufbewahrten Wort Gottes und bezeugen ihren Glauben in diakonischen Taten. In dieser „action 365“ ist vor einigen Jahrzehnten aufgegriffen und dann immer wieder gelebt worden, was die Christen der Urkirche schon praktizierten: die Liturgie der Agape. Die Erfahrungen, die sich daraus ergaben, haben die Verf. dieses Buches ermutigt, die „ökumenische Laienliturgie“ der Agape tief zu durchdenken und dann mit dem Ziel darzustellen, dass sich auch andere Gruppen christlicher Laien für eine solche Praxis öffnen. Dabei war es ihnen wichtig, die „Agape“ so zu konzipieren, dass sie sich in das nicht in Frage gestellte Gefüge der (katholischen) Kirche und ihrer Theologie sowie Liturgie einpasst. Es wird lediglich an die noch nicht genügend ausgeschöpften Potenziale der Laien appelliert. Sie können und sollen neu aktiviert werden. Eine eigene Weise, dies zu tun, ist die Feier der Agape. Es liegt den Verf. daran, ihren Sinn so zu bestimmen, dass Überschneidungen mit der Feier der Eucharistie vermieden werden. Dabei betonen sie, dass die Agape als eine eigenständige liturgische Feier zu begehen ist und also nicht als ein gut gemeintes Anhängsel an einen eucharistischen Gottesdienst verstanden werden soll.

Die Agapefeier hat eine lockere, gleichwohl nicht ins Ungefähre zerfließende Form. Sie hat einen konkreten Anfang sowie ein konkretes Ende. Sie hat zwei Schwerpunkte: das Gespräch und das Mahl. Das Gespräch gilt dem Austausch über die Glaubenserfahrungen, beim Mahl werden Brot und Wein geteilt und verzehrt. Die Anwesenden werden durch eine zuvor bestimmte Person durch die Feier geleitet. Sie sorgt sich um einen geordneten Verlauf. Bei all dem wird sorgfältig darauf geachtet, dass die Grenzen zur sakramentalen Eucharistiefeier, der ein geweihter Priester vorsteht, nicht verletzt werden.

Das Buch stammt aus einem stets spürbaren Einsatz für die in ihm vorgestellte Praxis der Agape und ist gleichzeitig historisch und theologisch bemerkenswert solide erarbeitet. Das ist umso mehr zu würdigen, als seine Verf. nicht als Fachtheologen tätig sind. Sie haben das gar nicht magere Spektrum der einschlägigen Literatur zum Thema Agape, ihre Geschichte, ihre Bedeutung für das Leben der Kirche, durchgearbeitet und ausgewertet. Zugleich beziehen sie ihre eigenen Positionen, die freilich in inzwischen langjährigen Erfahrungen verwurzelt sind. Ein langes Kapitel im vorliegenden Buch – „Die Geschichte der Agapefeier: Umstände und Erbe“ (43–85) – gilt der sorgfältigen Auswertung der neutestamentlichen und dann patristischen Quellen, aus denen erkennbar wird, dass es in der frühen Christenheit eine erstaunlich entfaltete Praxis der Agapefeiern gab. In vielem berührten sie sich mit Praktiken, die in den antiken Kulturen nicht unbekannt waren. Die Autoren geben auch über die Ursachen Rechenschaft, die dazu führten, dass die Agapefeiern in der Kirche zurückgingen; der eucharistische Gottesdienst in seiner sakramentalen Gestalt und unter der Leitung eines geweihten Priesters besetzte mehr und mehr das Feld des gemeinsamen Feierns des Gedächtnisses Jesu. Zwei weitere Kapitel des Buches gelten der heutigen Praxis der Agapefeiern – „Agapefeiern heute“ (87–105) und „Die Praxis der Agapefeier“ (107–135). Hier wird erneut empfohlen, diese Feiern so zu platzieren, dass ihre Eigenständigkeit erkennbar bleibt. Die Verf. setzen sich von Vorschlägen, die vereinzelt umgesetzt wurden oder in einschlägigen Veröffentlichungen empfohlen werden, nachdrücklich ab. Aber sie geben Hinweise auf die ganz praktische Durchführung von Agapefeiern: Wie laufen sie ab? Wie sollen die Räume, in denen sie stattfinden, geordnet sein? Welche Art von Musik und Gesang soll die Gespräche umrahmen? Wie lassen sich die Aufgaben der beim Agapemahl Anwesenden sinnvoll aufteilen? Worauf ist zu achten, damit die Grenzen zwischen der Agapefeier und der Eucharistiefeier nicht undeutlich werden?

Was die Autoren in ihrem Buch vorlegen, verdient eine breite Beachtung. Und es wäre zu wünschen, dass ihr Anliegen ein konkretes Echo in der Kirche fände – darin, dass in dieser und der kommenden Zeit die (ökumenische) Laienliturgie der Agape neu

entdeckt und von vielen tatsächlich gefeiert wird. Es sei abschließend noch gewürdigt, wie lebendig und geschmackvoll das Buch graphisch gestaltet ist: im Format, in den Farben, in den Schrifttypen, in den Bildern. Man erkennt die Hand des Graphikers G. Pott aus Wiesbaden. W. LÖSER SJ

HEIDL, SABINE, *Psychische Störungen und ihre Begutachtung im Ehenichtigkeitsprozess* (Adnotationes in ius canonicum; 48). Frankfurt am Main: Peter Lang 2009. 218 S., ISBN 978-3-631-59163-5.

Die wohl am häufigsten zitierte und kommentierte und im Eheprozess verwendete Rechtsvorschrift des CIC/1983 dürfte c. 1095 sein, der folgendermaßen lautet: „Unfähig, eine Ehe zu schließen, sind jene: 1° die keinen hinreichenden Vernunftgebrauch haben; 2° die an einem schweren Mangel des Urteilsvermögens leiden hinsichtlich der wesentlichen ehelichen Rechte und Pflichten, die gegenseitig zu übertragen und zu übernehmen sind; 3° die aus Gründen der psychischen Beschaffenheit wesentliche Verpflichtungen der Ehe zu übernehmen nicht imstande sind.“ Die Nrn. 1 und 2 behandeln die Eheschließungsunfähigkeit, die Nr. 3 die Eheführungsunfähigkeit. (Eine Statistik der Deutschen Bischofskonferenz von 2005 ergab, dass sich 43 % der Klagegründe in der ersten Instanz auf c. 1095 bezogen. Vgl. 28 A. 55.)

Dass Sabine Heidl (jetzt: S. Konrad), die sich die Vorschrift des c. 1095 noch einmal vornimmt, durchaus zu neuen Ergebnissen kommt, hängt damit zusammen, dass die Autorin die alten kanonistischen „Trampelpfade“ verlässt und sich resolut auf den Sachverständigenbeweis und (damit zusammenhängend) auf Psychologie und Psychiatrie der Ehe einlässt. Doch nun der Reihe nach.

Das vorliegende Buch (ursprünglich eine Dissertation an der theologischen Fakultät der Ludwig Maximilians-Universität München bei Elmar Güthoff) hat vier (ungleich lange und verschieden wichtige) Teile. Teil 1 (Der Sachverständigenbeweis in CIC und DC, 15–26) stellt den Sachverständigen vor. Der CIC/1983 und die Instruktion „Dignitas Connubii“ (= DC) von 2005 sehen in allen Fällen, in denen die fachliche Kompetenz des jeweils für die Angelegenheit zuständigen Richters überstiegen wird, (öffentliche) Sachverständige zur Unterstützung vor, so auch speziell in Fällen der psychischen Eheunfähigkeit gemäß c. 1095, in denen Sachverständige des medizinischen und psychologischen Fachs konsultiert werden (c. 1680; Art. 203, § 1 DC). Der Sachverständige soll nicht nur in seinem Fachgebiet kompetent sein, sondern DC stellt auch generelle Anforderungen im Hinblick auf seine „religio“ und seine „honestas“. Der Sachverständige muss also den Prinzipien der christlichen Anthropologie folgen (vgl. 25). Es liegt in der Hand des Richters, einen oder mehrere Sachverständige zu bestellen.

In Teil 2 des vorliegenden Buchs (27–38) wird die psychische Eheunfähigkeit beschrieben. Der c. 1095 normiert die beiden Arten der Eheschließungsunfähigkeit (Nr. 1 und 2) und die Eheführungsunfähigkeit (Nr. 3). Personen, die aufgrund von Geisteskrankheit oder schwerer Geistesstörung zum Zeitpunkt der Eheschließung keinen Ehekonsens leisten können, sind eheschließungsunfähig (c. 1095, 1°). Eine weitere Art der psychischen Eheschließungsunfähigkeit normiert c. 1095, 2°, in dem es heißt, dass jene, die an einem schweren Mangel des Urteilsvermögens hinsichtlich der wesentlichen ehelichen Rechte und Pflichten, die gegenseitig zu übertragen und zu übernehmen sind, leiden, unfähig sind, eine Ehe zu schließen. In c. 1095, 3°, geht es (im Gegensatz zu c. 1095, 1° und 2°), wie bereits angeführt, nicht um die Eheschließungsunfähigkeit, sondern um die Eheführungsunfähigkeit. Wer aus Gründen der psychischen Beschaffenheit wesentliche Pflichten der Ehe zu übernehmen nicht im Stande ist, kann keinen gültigen Konsens abgeben. – Zwischenruf des Rez.: Ich habe Schwierigkeiten mit dem folgenden Satz der Autorin: „Obwohl in den Fällen der Eheführungsunfähigkeit gemäß c. 1095, 3° der Ehewille einwandfrei sein kann, ist der Konsens rechtsunwirksam, wenn die wesentlichen ehelichen Pflichten nicht erfüllt werden können“ (36). Läuft dieser Satz nicht auf die Behauptung hinaus: Obwohl der Ehewille (Konsens) einwandfrei sein kann, ist der Ehewille (Konsens) rechtsunwirksam? Dies wäre wohl nur dann möglich, wenn es sich bei c. 1095, 3° nicht um einen Willensmangel handeln würde, sondern um ein Ehehindernis.